



Geschäftsbereich / Fachbereich
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Herr Rathner

Az.:

Beratung

Gemeinderat

Datum

19.05.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Weitere Bürgermeister; Entschädigung

Sachverhalt:

Die weiteren Bürgermeister (Zweiter Bürgermeister / Dritter Bürgermeister) haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gem. Art. 53 Abs. 4 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG). Auf diese Entschädigung kann gem. Art 54 KWBG weder ganz noch teilweise verzichtet werden

Die Entschädigung ist für jede Amtszeit durch Beschluss, der im Einvernehmen mit dem Ehrenbeamten ergehen muss, neu festzusetzen (Art. 53 KWBG) und darf zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Orts- und Familienzuschlag der Stufe V und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen.

Jede Gemeinde ist grundsätzlich in Ihrer Entscheidung frei, da sich die Höhe nach „dem Maß der besonderen Inanspruchnahme“ richtet. Aus diesem Grund gibt es hierzu keine einheitliche Regelung innerhalb der Landkreis-Gemeinden.

Für die neue Wahlperiode wird folgende Aufwandsentschädigung / Vertretungsregelung vorgeschlagen:

I. Pauschale Entschädigung Zweiter Bürgermeister

Monatliche Aufwandsentschädigung (Pauschale):

Der 2. Bürgermeister erhält für seine allgemeine ständige Vertretungsbereitschaft und die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben eine monatliche Pauschale in Höhe von 936,97€.

Dies entspricht **10 %** der monatlichen Grundbesoldung (B3) des 1. Bürgermeisters und wird bei Steigerung der Besoldungsgrundlage entsprechend angepasst.

Pauschale Entschädigung Dritter Bürgermeister

Der 3. Bürgermeister erhält für seine allgemeine ständige Vertretungsbereitschaft und die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben eine monatliche Pauschale in Höhe von 468,49€.

Dies entspricht **5 %** der monatlichen Grundbesoldung (B3) des 1. Bürgermeisters und wird bei Steigerung der Besoldungsgrundlage entsprechend angepasst.

II. Vertretungsregelung

Für die tatsächliche Inanspruchnahme im konkreten und dienstlicher Vertretungsfall (Vertretung des 1. Bürgermeisters im Amt) wird zusätzlich ein **Tagegeld in Höhe von 60,--€** gewährt.

Eine Vertretung liegt vor, wenn der Erste Bürgermeister rechtlich oder tatsächlich an der Amtsausübung verhindert ist und der Stellvertreter die Amtsgeschäfte übernimmt. Der konkrete Vertretungsfall und dessen Dauer werden vom Ersten Bürgermeister festgestellt bzw. ausgerufen.

Dauert eine Vertretung aufgrund von Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Ersten Bürgermeisters ununterbrochen länger als 30 Tage an, wird eine zusätzliche Entschädigung von 60 v. H. aus den Bezügen der Besoldungsgruppe A16/ Endstufe gewährt. Jeder Tag ist mit 1/30 des Monatsbetrags zu rechnen.

Das Tagegeld in Höhe von 60,--€ entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0019/XVI.WP
2. Der Gemeinderat beschließt:
Der Zweite Bürgermeister erhält neben der ihm als Gemeinderat zustehenden Aufwandsentschädigung und den Sitzungsgeldern gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG unter Berücksichtigung des Maßes seiner besonderen Inanspruchnahme eine monatliche Entschädigung in Höhe von 936,97€.
Die Aufwandsentschädigung wird entsprechend der Besoldungserhöhungen dynamisiert.
3. Der Gemeinderat beschließt:
Der Dritte Bürgermeister erhält neben der ihm als Gemeinderat zustehenden Aufwandsentschädigung und den Sitzungsgeldern gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG unter Berücksichtigung des Maßes seiner besonderen Inanspruchnahme eine monatliche Entschädigung in Höhe von 468,49€.
Die Aufwandsentschädigung wird entsprechend der Besoldungserhöhungen dynamisiert.
4. Für den Fall der dienstlicher Vertretung des Ersten Bürgermeisters erhält der Vertretende (Zweite Bürgermeister bzw. Dritte Bürgermeister) ein zusätzliches Tagegeld in Höhe von 60,--€
5. Dauert eine Vertretung aufgrund von Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Ersten Bürgermeisters ununterbrochen länger als 30 Tage an, wird eine zusätzliche Entschädigung von 60 v. H. aus den Bezügen der Besoldungsgruppe A16/ Endstufe gewährt. Jeder Tag ist mit 1/30 des Monatsbetrags zu rechnen.
Das Tagegeld in Höhe von 60,--€ entfällt ab diesem Zeitpunkt.
6. Für Änderungen dieser Entschädigungen gilt Art 53 KWBG
7. Nach Eröffnung dieses Beschlusses erklärt der zweite Bürgermeister Herr/Frau _____ dazu sein Einvernehmen gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG
8. Nach Eröffnung dieses Beschlusses erklärt der dritte Bürgermeister Herr/Frau _____ dazu sein Einvernehmen gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG

Gauting, 11.05.2026

Unterschrift